

Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e.V.  
Reinhardtstr. 16, 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz,  
und nukleare Sicherheit  
Referat C I 2 „Anlagen- und gebietsbezogene Luftreinhaltung“  
Robert-Schuman-Platz 3  
53175 Bonn

per E-Mail: [REDACTED]



Bundesvereinigung  
Recycling-  
Baustoffe e.V.



Interessengemeinschaft  
der Aufbereiter und  
Verwerter von Müll-  
verbrennungsschlacken  
– IGAM –

## Verbändeanhörung zu den überarbeiteten Fassungen von Artikelgesetz und MantelVO zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Überlassung der überarbeiteten Fassungen von Artikelgesetz und MantelVO zur Umsetzung der novellierten IE-Richtlinie in nationales Recht. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme und machen davon gerne Gebrauch. Die BRB Bundesvereinigung Recycling-Baustoffe e. V. und die IGAM Interessengemeinschaft der Aufbereiter und Verwerter von Müllverbrennungsschlacken begrüßen die Bemühungen des Gesetzgebers, das nationale Regelungswerk auf die europäischen Vorgaben anzupassen. Grundsätzlich ist jedoch anzumerken, dass die vorgelegten Entwürfe in weiten Teilen über eine 1:1-Umsetzung der EU-Richtlinie über Industrieemissionen hinausgehen. Die neuen Anforderungen sind jedoch ausschließlich auf IED-Anlagen anzuwenden und müssen für Nicht-IED-Anlagen unberücksichtigt bleiben. Bei der Umsetzung sind alle europarechtlich möglichen Spielräume zu nutzen, um die Genehmigungsverfahren in Deutschland nicht noch weiter zu verlangsamen, sondern zu beschleunigen.

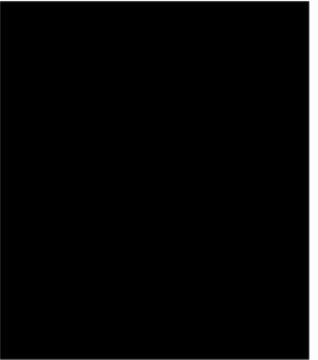
Aus Sicht von BRB und IGAM bedürfen die Entwürfe weiterhin einer deutlichen Überarbeitung. Nachfolgend finden Sie unsere entsprechenden Anpassungsvorschläge.

### 1. Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG)

#### Anforderungen an das Umweltmanagementsystem

Art. 14a der IED setzt keine Vorfestlegung auf bestimmte Managementsysteme und eröffnet daher einen nationalen Handlungsspielraum, der entsprechend genutzt werden muss. Somit sollte in § 5 die Regelung zum Betrieb des Umweltmanagementsystems aus Art. 14a Abs. 3 UAbs. 1 IED ergänzt werden, wonach der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihrer sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen muss.

Damit wird bereits auf Gesetzesebene deutlich gemacht, dass sich der Umfang des UMS an den konkreten Gegebenheiten vor Ort ausrichten muss. Dies entspricht einer 1:1 Umsetzung der Richtlinie und ist Ausdruck des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.



**Geschäftsstelle:**  
Reinhardtstraße 16  
10117 Berlin  
Telefon: 030/ 20 005 27-62  
Telefax: 030/ 20 005 27-61E-Mail:  
[info@recyclingbaustoffe.de](mailto:info@recyclingbaustoffe.de)  
[www.recyclingbaustoffe.de](http://www.recyclingbaustoffe.de)  
Lobbyregister: R000578

**Bankverbindung:**  
Deutsche Bank AG  
BIC: DEUTDEXXX  
IBAN: DE63 3607 0050 0075 7211 00

Weiterhin müssen branchenspezifische Regelungen als gleichberechtigtes Umweltmanagementsystem neben EMAS und ISO 14001 anerkannt werden. In der Recycling- und Entsorgungsbranche realisieren die Fachbetriebe eine gesonderte Zertifizierung nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfBv), um als Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des KrWG zu gelten und u.a. von der Ausnahme der Erlaubnispflicht nach § 54 Abs. 3 Nr. 2 KrWG profitieren zu können. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob ein Unternehmen auch durch EMAS oder ISO 14001 zertifiziert ist. Entsorgungsbetriebe, die gleichfalls IED-Anlagen betreiben, werden bereits heute im Rahmen der EfB-Zertifizierung für Elemente zertifiziert, die ebenfalls Bestandteil von EMAS oder ISO 14001 sind. Diese Unternehmen müssen mit den Anforderungen der neuen Umweltmanagementverordnung trotz ihrer bestätigten Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von EfBv und KrWG zusätzlichen Aufwand und Kosten für die Zertifizierung nach EMAS oder ISO 14001 tragen.

In der Umsetzung würde somit für die Zukunft eine Doppelzertifizierung, ohne dass vernünftige Erwägungen des Allgemeinwohls eine solche rechtfertigen können, zu realisieren sein. Die Betreiber von Entsorgungsanlagen werden dadurch in ihrer Berufsausübung eingeschränkt und in ihrem Grundrecht nach Art. 12 GG verletzt. Es ist daher erforderlich, neben den EMAS- und ISO 14001-Zertifizierungen vergleichbare Managementsysteme, wie z.B. die EfB-Zertifizierung, als Zertifizierungsstandards i.S.d. IED-Umsetzung anzuerkennen.

Eine Zertifizierung nach EfBv für IED-Anlagen setzt die Prüfung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen voraus. Die materiellen Voraussetzungen der §§ 3-10 EfBv (Anforderungen an die Betriebsorganisation, an personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung, Zuverlässigkeit und Sachkunde der verantwortlichen Personen u.a.) müssen zwingend erfüllt werden. Gleiches gilt für EMAS. Die Zertifizierungsvoraussetzungen nach KrWG/EfBv umfassen branchenspezifisch die EMAS oder ISO 14001 Prüfungspunkte. Es gibt somit keine vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls, die eine zusätzliche Zertifizierungspflicht neben der branchenspezifischen EfBv zweckmäßig erscheinen lassen.

Eine Prüfung und Anpassung im Sinne einer pragmatischen nationalen Umsetzung der europäischen Rechtslage ist daher zwingend geboten.

## 2. 4. BlmSchV (Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen)

### Abgleich mit der ErsatzbaustoffV - Begrifflichkeiten

Durchgängig sollte der verwendete Begriff „Erdaushub“ durch den Begriff „Bodenmaterial“ ersetzt werden, um damit einen begrifflichen Gleichklang zur ErsatzbaustoffV und BBodSchV herzustellen.

### Genehmigungsfreiheit ausweiten auf Lagerung und Umschlag

Nach geltendem Recht sind nach § 1 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Nr. 8.11.2.4 mobile (Bauschuttaufbereitungs-)Anlagen, die weniger als ein Jahr am selben Standort betrieben werden und ausschließlich am Einsatzort angefallenes Material behandeln, genehmigungsfrei. Dies sollte mindestens beibehalten werden.

Darüber hinaus soll die für die Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen eingeräumte Genehmigungsfreiheit für temporäre Anlagen auch auf Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Umschlaganlagen eingeräumt werden. In der Konsequenz sollte **§ 1 Absatz 1 Satz 2** wie folgt gefasst werden:

*„Für die in Nummer 8 des Anhangs 1 genannten Anlagen, ausgenommen Anlagen zur **zeitweisen Lagerung, zum Umschlag oder Behandlung am Entstehungsort**, gilt Satz 1 auch, soweit sie weniger als*

während der zwölf Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden sollen.“

Von Anlagen zur kurzfristigen Zwischenlagerung von Bau- und Abbruchabfällen, die weniger als ein Jahr betrieben werden, gehen regelmäßig keine höheren Gefahren aus als von Anlagen zur Behandlung von Bau- und Abbruchabfällen. Insoweit dient die Änderung der Angleichung von Anforderungen.

### Konkretisierung des unveränderten §2 Absatz 1 Nr. 1b

Bei der Erstgenehmigung von Anlagen ist die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gem. **§2 Abs. 1 Nr. 1. der 4. BImSchV**

„... nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für ...“

*b. Anlagen, die sich aus in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G und dem Buchstaben V gekennzeichneten Anlagen zusammensetzen, ...“*

unstrittig.

§2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BImSchV führt aber in der Vollzugspraxis bei Änderungsgenehmigungsverfahren nach §16 BImSchG häufig zu unterschiedlichen Auslegungen im Vollzugshandeln der zuständigen Genehmigungsbehörden.

Einige Landesbehörden berufen sich auf §2 Abs. 1 Nr. 1b der 4. BImSchV, um bei - aus „V“- und „G“-Anlagen zusammengesetzten Anlagen - auch bei wesentlichen Änderungen nur von Anlagenteilen, die gem. der Übersichtstabelle des Anhang 1 der 4. BImSchV, Spalte „Verfahrensart“ mit dem Buchstaben „V“ gekennzeichnet sind (vereinfachtes Verfahren), dennoch ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §10 BImSchG zu fordern, obwohl die konkret geplante Anlagenänderung keine Änderung der gem. Spalte „Verfahrensart“ „G“ gekennzeichneten Anlageteile betrifft. Ob die mit der Verfahrensart „G“ gekennzeichnete Anlage in solchen Fällen die Hauptanlage oder nur eine untergeordnete Nebenanlage darstellt, ist für die behördliche Verfahrenswahl dabei i.d.R. unerheblich.

Mit dieser Auslegung des §2 Abs. 1 Nr.1b der 4. BImSchV werden Änderungsgenehmigungsverfahren für Änderungen an „V“-Anlagen(-teilen) unnötig in die Länge gezogen und verkompliziert, ohne dass das Schutzniveau für Mensch und Umwelt verbessert wird, nur weil die zu ändernde Anlage mit einer – in diesen Fällen nicht zu ändernden - Anlage der Spalte „G“ kombiniert ist.

Wir schlagen daher vor, eine kurze erklärende Auslegung zu §2 Abs.1 Nr. 1b der. 4. BImSchV bei Änderungsgenehmigungsverfahren nach §16 BImSchG in Teil „B. Besonderer Teil“ der Begründung aufzunehmen, um ein bundesweit einheitliches Vollzugshandeln zu gewährleisten und eine Straffung und Beschleunigung von Änderungsgenehmigungsverfahren nach §16 BImSchG durch die konsequente Nutzung von vereinfachten Genehmigungsverfahren nach §19 BImSchG zu ermöglichen, sofern die geplante Änderung ausschließlich eine „V“-Anlage innerhalb der Gesamtanlage betrifft. Sinngemäß sollte wie folgt formuliert werden:

„Bei Änderung von Anlagenkomplexen, die aus einer Kombination von Anlagen mit der Einstufung „G“ sowie Anlagen mit der Einstufung „V“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV zusammengesetzt sind, richtet sich die Wahl des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach der Einstufung „V“ oder „G“ der jeweils konkret zu ändernden Teilanlage bzw. des jeweiligen Anlagenteils. Änderungen von in Spalte „V“ eingestuften Anlagenteilen werden auch dann im vereinfachten Verfahren durchgeführt, wenn sie in Kombination mit Anlagen der Spalte „G“ betrieben werden, sofern die in „G“ eingestuften Anlagen(-teile) selbst nicht geändert werden und sofern es durch die geplante Änderung der Anlage der Spalte „V“ dort zu keiner Überschreitung der Mengenschwellen des Anhangs 1 Spalte C der 4. BImSchV kommt, die eine Umstufung der zu ändernden Anlage in Spalte „G“ erfordern würde.“

## **Nummer 8 ff. Übergangsbestimmung einführen**

Aufgrund der umfassenden Umstrukturierung in Kapitel 8 ist eine Übergangsbestimmung einzufügen, die klarstellt, dass die ausschließliche Anpassung/Änderung der Nummerierung die bisherige Klassifizierung der bereits genehmigten Anlagen nicht berührt.

### **Nummer 8.3.1 Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen**

Nummer 8.3.1 sollte 1:1 formuliert werden wie Nr. 5.3 Anhang 1 der IED.

Die im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen in Nummer 8.3.1.1 gehen über die Regelungen der IED hinaus. Nach Nr. 5.3 Anhang 1 IED gilt für Tätigkeiten im Rahmen von Verwertungsmaßnahmen ein Kapazitätsschwellenwert von 75 t pro Tag, nicht von 50 t pro Tag. Europarecht wird hier unnötig verschärft.

Um die Genehmigungstatbestände für Abfallbehandlungen insgesamt übersichtlicher zu gestalten, wird angeregt, die Systematik des Anhangs 1 der IED zu übernehmen und in einem ersten Schritt die Anlagen zu benennen, die nach der IED genehmigungsbedürftig sind. Hierzu sollte eine 1:1 wortwörtliche Übernahme der europäischen Regeln vorgenommen werden. In einem zweiten Schritt könnten dann jeweils die Anlagen aufgenommen werden, die auf nationaler Ebene zusätzlich genehmigungsbedürftig sein sollen, ohne jedoch eine IED-Anlage darzustellen.

### **Nummer 8.7.2 Anlagen zum Lagern von Abfällen**

Die in Nummer 8.7.2 (Anlagen zum Lagern von Abfällen über einen Zeitraum von jeweils mehr als einem Jahr mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 25.000 Tonnen oder mehr) (alt 8.11.2.4 und 8.14) vorgesehenen bzw. geltenden Bagatellgrenzen von 10 t/d sollten auf die Größenordnung von 100 t/d angehoben werden.

Die geltende Bagatellgrenze von 10 t/d ist wirkungslos und weltfremd, da Anlagen mit solch geringem Durchsatz bzw. geringen Zufuhrmengen in der Praxis nicht vorkommen. 10 t/d entsprechen in etwa der Zuladung eines einzigen 2-achsigen LKW's pro Tag. Bei Lagerkapazitäten von 24.999 Tonnen und 10 t/d würde die Bewirtschaftung eines Zwischenlagers etwa 10 Jahre dauern. Dies bedeutet, die Zahlenwerte sind nicht abgestimmt.

### **Nummer 8.7.2.2 Anlagen zum Lagern von Abfällen - Inertabfälle**

Der verwendete Begriff sollte jeweils wie folgt ergänzt werden:

*„Bodenmaterial sowie Bau- und Abbruchabfälle im Sinne der ErsatzbaustoffV und BBodSchV sowie andere Inertabfälle“.*

Die ergänzende Formulierung beugt dem Ansinnen vor, beispielsweise Straßenaufbruch wegen Asphaltanteilen oder Bau- und Abbruchabfällen wegen Milligramm-Gehalten an PAK nicht mehr als Inertabfälle einstufen zu wollen.

### **3. Neu: 45. BImSchV (Verordnung über die Umsetzung von Managementvorgaben und Umweltleistungswerten in Industrieanlagen)**

Durch die neu eingeführte 45. BImSchV soll die Verpflichtung zur Einführung von Umweltmanagementsystemen umgesetzt werden. Diese Pflicht soll für genehmigungspflichtige Anlagen gelten, die in Anlage 1 der 4. BImSchV in Spalte d mit einem E gekennzeichnet sind, sowie für Deponien.

Wie bereits mit Bezug auf unsere Kommentierung zu den geplanten Anpassungen in §5 BlmschG weisen wir auch hier erneut darauf hin, dass die EfB-Zertifizierung für IED-Anlagen gemäß Nr. 8 des Anhangs zur 4. BlmSchV ebenso wie die Zertifizierungen nach ISO 14001 oder EMAS als Umweltmanagement ersetzendes Element implementiert werden muss. Da bereits heute die branchenspezifischen Komponenten eines Umweltmanagements bei der Zertifizierung der Entsorgungsfachbetriebe durch die Gutachter verlangt werden, ist dieser Schritt gerechtfertigt und entspräche auch den europäischen Vorgaben des Artikel 14a Absatz (1) „...Das Umweltmanagementsystem ... entspricht den jeweiligen BVT-Schlussfolgerungen, die die in dem Umweltmanagementsystem zu berücksichtigenden Aspekte vorgeben.“ Sowie Absatz (3) „Der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems muss der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen.“

Der Gesetzgeber muss Doppelregulierungen bei der Umsetzung der europäischen Vorgaben in nationales Recht vermeiden, welche keinen Mehrwert darstellen. Auch sollte beachtet werden, dass mit der geplanten Neuerung auf die DAkkS-Prüfer 13.000 IED-Anlagen zukommen, welche bis 1.7.2027 ein Umweltmanagementsystem etabliert und auditiert haben müssten. Selbst ohne die Einführung von ISO 14001 oder EMAS, wird die externe Zertifizierung des bis dato internen Audits nach IED zum Pflichtprogramm, das allein ist bereits ein gewaltiger Mehraufwand für Unternehmen, Behörden und Auditoren.

Die in §3 (5) gesetzte Formulierung, dass der Betreiber sicherstellen muss, dass das Umweltmanagementsystem die branchenspezifischen Aspekte, gemäß der jeweils geltenden BVT-Schlussfolgerungen zur jeweiligen Tätigkeit berücksichtigt, ist bereits ein Fingerzeig darauf, dass es an dieser Stelle nicht ohne die branchenspezifische Zertifizierung geht und greift den Grundsatz aus Artikel 14 a (1) der IED auf.

Eine Zertifizierung nach EfbV für IED-Anlagen setzt die Prüfung und Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Anforderungen voraus. Die materiellen Voraussetzungen der §§ 3-10 EfbV (Anforderungen an die Betriebsorganisation, an personelle, gerätetechnische und sonstige Ausstattung, Zuverlässigkeit und Sachkunde der verantwortlichen Personen u.a.) müssen zwingend erfüllt werden. Gleiches gilt für EMAS. Die Zertifizierungsvoraussetzungen nach KrWG/EfBV umfassen branchenspezifisch die EMAS oder ISO 14001 Prüfungspunkte. Es gibt somit keine vernünftigen Erwägungen des Allgemeinwohls, die eine zusätzliche Zertifizierungspflicht zur EfbV zweckmäßig erscheinen lassen.

Die neu zu erfüllenden Regelungen zum Umweltmanagement sowie das Energiemanagement und die Nachhaltigkeitsberichterstattung sollten durch eine Anpassung der EfBV ermöglicht werden. Die EfB-Zertifizierung muss diese Aufgaben integrieren um Mehrfachbelastungen weitestgehend zu vermieden.

Mit solch angepassten gesetzlichen Umsetzungen der europäischen Vorgaben kann erheblich zur Entbürokratisierung und damit zur umfangreichen Entlastung unserer Mitgliedsunternehmen, besonders bei den KMU's, aber auch bei den Behörden und den Zertifizierern, die im Übrigen heute nicht ausreichende Kapazitäten haben, um den neuen Umfang erfüllen zu können, beigetragen werden.

Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im weiteren Verfahren bedanken wir uns bereits vorab und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

